

Vollzug der Baugesetze; Einbeziehungssatzung Oberschambach am Kastanienweg
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten

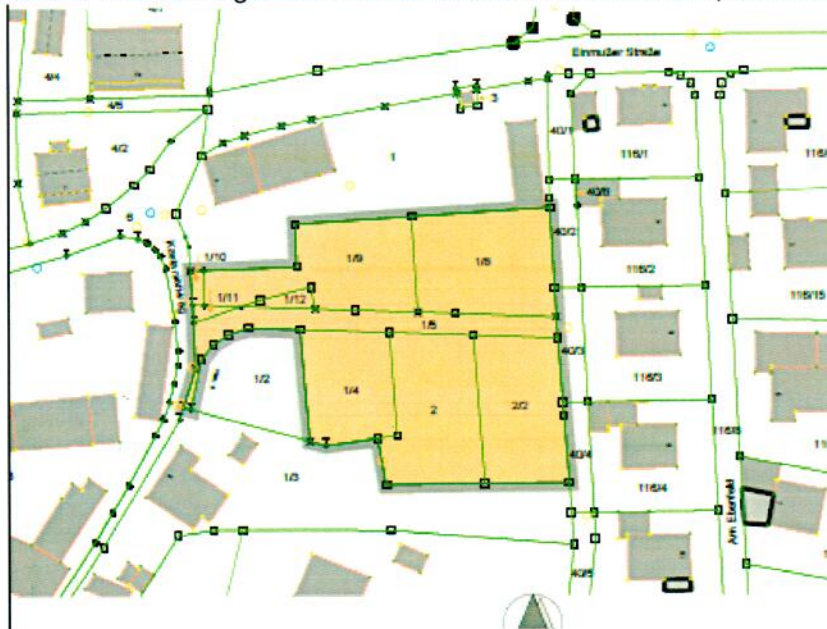
Bekanntmachung

über den Erlass einer Einbeziehungssatzung „Oberschambach am Kastanienweg“ im Bereich der Flurnummern 1/4, 1/5, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 2 und 2/2, jeweils Gemarkung Oberschambach nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d. Donau hat in öffentlicher Sitzung am 28.07.2020 beschlossen, eine Einbeziehungssatzung für Saal mit dem Namen „Einbeziehungssatzung Oberschambach am Kastanienweg“ im Bereich der Grundstücke mit den Flurnummern 1/4, 1/5 (Erschließungsstraße), 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 2 und 2/2, Gemarkung Oberschambach im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellen. Am 04.05.2021 wurde der Satzungsbeschluss gefasst.

Die Einbeziehungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus Folgendem Kartenausschnitt ersichtlich (unmaßstäblich):



Die Erarbeitung des Planentwurfs erfolgte durch das Büro Neidl + Neidl Partnerschaft mbB, Sulzbach-Rosenberg.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit Begründung
**im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau - Nebengebäude –
zugehörig zu Rathausstr. 4, 93342 Saal a.d. Donau zu den üblichen Geschäftszeiten
von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gesonderte Termine außerhalb der oben genannten Zeiten können telefonisch vereinbart werden (Tel. 09441/681-28, Frau Arnold).

Die oben genannten Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Saal unter www.saal-donau.de – Rubrik: Gemeinde – Bauen und Wohnen – Flächennutzungsplan/Bebauungspläne – eingestellt. Darüber hinaus ist der Zugang über das Zentrale Landesportal unter dem Link <http://www.bauleitplanung.bayern.de/> möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Aktueller Hinweis:

Anlässlich der COVID-19-Pandemie wird im Auslegungsraum um Beachtung des allgemeinen Abstandsgebots und um Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hingewiesen. Für die Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Saal a.d. Donau wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Saal, den 20.05.2021

Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau

-Gemeinde Saal a.d. Donau-

Christian Nerb
Erster Bürgermeister



An die Amtstafel:

angeheftet: 20.05.2021

abgenommen: 30.06.2021